

**Satzung  
des Fachbereichs Bauwesen  
der Technischen Hochschule Lübeck  
über das Studium und die Prüfungen  
im Bachelorstudiengang Stadtplanung  
– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2024  
Bachelorstudiengang Stadtplanung –  
Vom 17. Juni 2024**

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2024, S. 42

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 17.06.2024

*Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Bauwesen vom 29. Mai 2024, nach Stellungnahme des Senats vom 12. Juni 2024 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. Juni 2024 folgende Satzung erlassen:*

**Teil I - Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem Bachelorstudiengang Stadtplanung. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

**§ 2**

**Studiengang**

Der Bachelor-Studiengang Stadtplanung bietet eine projektbasierte, praxisnahe und zugleich inhaltlich umfassende Ausbildung im Bereich der Stadtplanung. Ein spezifischer Schwerpunkt des Studienangebotes ist der Fokus auf Entwicklungsfragen und planerische Aufgaben in geringer verstädterten Stadt-Land-Regionen, Klein- und Mittelstädten und im ländlichen Raum. Der Studiengang sucht bereits im Studium ausdrücklich die Nähe zur beruflichen Praxis, was sich in den Ausbildungsinhalten und den Lehrformaten (Studienprojekte, Praktikum, „Studium vor Ort“) widerspiegelt.

**§ 3**

**Abschlussgrad**

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Stadtplanung verleiht die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

**Teil II - Ziele und Ausgestaltung des Studiums**

**§ 4**

**Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder**

- (1) Anliegen des Studiengangs ist es, die Studierenden mit den komplexen Herausforderungen, den vielfältigen Handlungsmöglichkeiten und den optionalen Zukunftsvisionen für urbane und ländliche

Räume vertraut zu machen. Dabei soll das städtebauliche, planungsrechtliche, ingenieurwissenschaftliche und soziologisch-kulturelle Handwerkszeug gründlich erlernt und vor Ort erprobt werden. Durch die Verankerung von insgesamt fünf Studienprojekten und dem Praktikumsprojekt im Studienverlaufsplan wird das Ziel verdeutlicht, bei den Studierenden kreative Problemlösungskompetenzen zu entwickeln, die basierend auf präzisen Analysen der jeweiligen Konstellation und dem fundierten Wissen über rechtliche, technische, finanzielle und auch kulturelle Rahmenbedingungen dazu genutzt werden sollen, auch komplexe planerische Herausforderungen insbesondere für geringer verdichtete Stadt-Land-Regionen, Klein- und Mittelstädte und den ländlichen Raum zu bewältigen.

- (2) Nach Abschluss des Studiums werden die Absolvierenden umfassende Wissensbestände zu allen relevanten Theorien, Prinzipien und Methoden der Stadtplanung aufweisen, die in ihrer Vertiefung dem aktuellen Stand der Fachliteratur entsprechen. Es wird ihnen so möglich sein, Fragestellungen schnell und sicher fachlich einzuordnen und zu reflektieren. Die Absolvierenden werden zudem dazu befähigt sein, eine eigenständige Haltung zu stadtplanerischen Aufgabenstellungen zu entwickeln, die unterschiedliche fachliche Perspektiven integriert und die gesellschaftliche Verantwortung von Stadtplanung reflektiert. In hohem Maße werden die Absolvierenden die Kompetenz zu einer methodisch korrekten und inhaltlich angemessenen Bearbeitung komplexer stadtplanerischer Aufgabenstellungen sowie zur Entwicklung kreativer und innovativer Problemlösungen aufweisen.
- (3) Die Absolvierenden sind es gewohnt, Aufgaben im Team zu bearbeiten und mit kommunikativem Geschick verschiedene Ideen und Interessen abzugleichen und in ein Gesamtkonzept zu integrieren. Sie verstehen es, fachlich kompetent ihre Haltung sprachlich, schriftlich und entwerferisch zu präsentieren und unter Bezugnahme auf andere Positionen argumentativ zu begründen. Die Absolvierenden haben eine berufliche Identität als Stadtplanerin oder Stadtplaner entwickelt, vermögen diese jedoch auch kritisch zu reflektieren und mögliche Effekte oder auch Grenzen ihres beruflichen Handelns zu erkennen.
- (4) Die Absolvierenden des Studiengangs sollen durch das Studium dazu qualifiziert werden, an verantwortlicher Stelle in der öffentlichen Verwaltung (Kommune, Region, Land, Bund), in freiberuflichen Planungsbüros, in Entwicklungsgesellschaften, in Verbänden sowie anderen öffentlichen und privaten Dienstleistungsunternehmen mit kommunalen oder regionalen Managementaufgaben erfolgreich tätig zu sein. Darüber hinaus qualifiziert der Abschluss für die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiengangs in der Fachrichtung der Stadtplanung.

## § 5

### Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu interdisziplinärer Problemlösungskompetenz erwerben. Das Studium vermittelt die im Berufsfeld der Stadtplanung erforderlichen Methoden, Techniken und Fachkenntnisse und bereitet so auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Stadtplanung vor.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.
- (4) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 117 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	<b>Semester</b>	<b>ECTS-Leistungspunkte</b>
<b>Pflichtmodule</b>	1 – 6	142,5
<b>Praktikumsprojekt</b>	5	15
<b>Wahlmodule</b>	5	7,5
<b>Abschlussarbeit</b>	6	12
<b>Abschlusskolloquium</b>	6	3
<b>Gesamt:</b>		<b>180</b>

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.

- (7) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Im Rahmen von 30 LP können Module an internationalen Hochschulen erbracht werden. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ist nur möglich, wenn sowohl ein verpflichtendes Beratungsgespräch stattgefunden hat als auch ein verbindliches Learning Agreement geschlossen wurde. Änderungen des Learning Agreements sind nur nach Rücksprache mit der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter möglich.
- (8) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag nach §32 der Prüfungsordnungsverordnung anzuerkennen.
- (9) Die Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 7,5 LP gewählt werden. Es darf kein Modul doppelt belegt werden. Es darf kein Modul belegt werden, das inhaltlich identisch mit einem Modul aus diesem Studiengang ist. Entsprechende Hinweise finden sich in den Modulbeschreibungen.

## § 6

### Lehrveranstaltungen

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

<b>Art der Lehrveranstaltung</b>	<b>Inhalt der Lehrveranstaltung</b>
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung
Praktika (Pr)	praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von praxisbezogenen Projektaufgaben in Gruppen
Seminare (S)	Bearbeitung von Fachthemen, ggf. mit Referaten der Studierenden und Diskussionen
Exkursionen (E)	Studienfahrten, ggf. mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die dazugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

## Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen

### § 7

#### Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 3 LP. Die Dauer beträgt mindestens 45 Minuten.

### § 8

#### Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
  1. wer im Bachelorstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist
  2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
  1. wer im Bachelorstudiengang Stadtplanung eingeschrieben ist
  2. und die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des fünften Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit.

## **§ 9**

### **Prüfungsverfahren**

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck.
- (2) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsformen legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn fest, in welcher Form und wann die Prüfungstermine der Modulprüfungselemente stattfinden sollen. Dies ist unverzüglich neben Art, Umfang und gegebenenfalls Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sowie Vorgehensweise bei der individuellen Bewertung von Gruppenarbeiten in hochschulüblicher Form und innerhalb der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Für die Portfolioprüfungen gilt § 13 Absatz 5 PVO unverändert.

## **§ 10**

### **Prüfungssprache**

Die Prüfungen werden in der Sprache abgelegt, in der die dazugehörigen Lehrveranstaltungen angeboten werden.

## **§ 11**

### **Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Die Noten der Wahlmodule gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Einheitsnote werden die Noten der Abschlussarbeit und des Kolloquiums in einem Verhältnis von 75 Prozent zu 25 Prozent gewichtet.
- (5) Die für den Abschluss zu bildende Gesamtnote errechnet sich zu 80 Prozent aus den Noten der Modulprüfungen und zu 20 Prozent aus der Einheitsnote der Abschlussarbeit.

## **Teil IV - Praktika**

## **§ 12**

### **Praktikumsprojekt**

- (1) Das Praktikumsprojekt ist ein wesentlicher Bestandteil des Bachelorstudienganges Stadtplanung. Die oder der Studierende wendet dabei die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen an.
- (2) Die Dauer des Praktikumsprojektes beträgt 450 Arbeitsstunden.
- (3) Das Praktikumsprojekt schließt mit einem Referat von 15 Minuten ab.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praktikumsprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

**§ 13**  
**Schlussbestimmung**

Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2024/ 25 neu eingeschriebenen Studierenden.

*Lübeck, den 17. Juni 2024*

*Prof. Sebastian Fiedler*  
*Dekan des Fachbereichs Bauwesen der Technischen Hochschule Lübeck*

ECTS/LP		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Semester 1 bis 4 Präsenzsemester, im 4. Sem. zum Teil Blockveranstaltungen	1. Sem.	<b>Einstiegsmodul</b> (tv1) 2 SWS SL*a	<b>Darstellungsmethoden/ CAD</b> (ts1) 2 SWS MP-PF/ SL	<b>Grundlagen der Stadtplanung und der Stadtentwicklung</b> (ag1) 4 SWS MP-S / SL			<b>Bau- und Stadtbaugeschichte</b> (ag2) 2 SWS *MP im 2. Sem.		<b>Bau- und Planungsrecht I</b> (rg1) 4 SWS MP-K (90 Min.)			<b>Klimaschutz und Nachhaltigkeit</b> (sg1) 2 SWS MP-PF		<b>Einstiegs- und Analyseprojekt</b> (sp1) 7 SWS MP-PA ISP																	
	2. Sem.	<b>Geoinformationssysteme / CAD</b> (ts2) 4 SWS MP-PF			<b>Grundlagen des Städtebaus und der Freiraumplanung</b> (ag3) 5 SWS MP-PF			<b>Bau- und Stadtbaugeschichte</b> (ag2) 2 SWS MP-K (90 Min.)		<b>Gebäudelehre</b> (ag4) 2 SWS MP-PF		<b>Technische Infrastruktur</b> (sg2) 4 SWS MP-PF ISP			<b>Städtebauliches Entwurfsprojekt</b> (sp2) 6 SWS MP-PA																
	3. Sem.	<b>Raumbezogenes Datenmanagement</b> (ts3) 2 SWS MP-PF		<b>Wohn- und Stadtsoziologie</b> (gg1) 2 SWS MP-PF		<b>Stadterneuerung / Regionale Entwicklung</b> (ag5) 4 SWS MP-PF			<b>Bauleitplanung / Immobilienwirtschaft</b> (rg2) 5 SWS MP-PF ISP			<b>Verkehrsplanung und -technik</b> (sg3) 4 SWS MP-PF ISP			<b>Stadt-Land-Projekt</b> (sp3) 6 SWS MP-PA																
	4. Sem.	<b>Daseinsvorsorge / Methoden empirischer Sozialforschung</b> (gg2) 5 SWS MP-PF			<b>Planungstheorie / -methoden</b> (ag6) 2 SWS MP-M (30 Min.) SL		<b>Kommunales Projektmanagement/ Verwaltungsorganisation</b> (rg3) 4 SWS MP-K (90 Min.)			<b>Bau- und Planungsrecht II</b> (rg4) 2 SWS MP-K (45 Min.)		<b>Stadtökologie / Umweltplanung</b> (sg4) 5 SWS MP-PF ISP			<b>Planspiel-Projekt</b> (sp4) 6 SWS MP-PA																
5. Semester	5. Sem.	<b>Ringvorlesung</b> (ag7) 2 SWS MP-S online		<b>Wahlmodule *1)</b>					<b>Wissenstransfer Praxis - Hochschule: Seminar / Kolloquium</b> (tv2) 1 SWS MP-S/ SL			<b>Praktikumsprojekt ( 450 Arbeitsstunden)</b> (pr) SL*a																			
6. Semester Blended Learning bzw. im Block	6. Sem. *2)	<b>Methoden und Strategien</b> (ts4) 4 SWS SL			<b>Exkursion</b> (tv3) 2 SWS SL*a		<b>Arbeit und Ressourcen</b> (gg3) 3 SWS MP-PF		<b>Stadtbau-kultur und Bestandsentwicklung</b> (ag8) 3 SWS MP-PF		<b>Nachhaltigkeit und Mobilität</b> (sg5) 3 SWS MP-PF		<b>Bachelorarbeit (12 Wochen) *2)</b> (ba1) Abschlussarbeit													<b>Bachelorkolloquium *3)</b> (ba2) Abschlusskolloquium					

LEGENDE

<b>Modulname</b> (Modul-Kürzel)
Semesterwochenstd.
Prüfungs-/ Studienleistung

AG: Allgemeine Grundlagen und Theorien der SP
SG: Spezifische Grundlagen der SP: Ökologie, Verkehr, Technik
GG: Gesellschaftliche Grundlagen der SP: Soziologie, Ökonomie
RG: Rechtliche Grundlagen, Instrumente und Verfahren der SP
TS: Techniken der SP
SP: Studienprojekte / Intergr. städtebauliches Projekt (ISP)
BA/PR: Bachelorarbeit / Praktikum
TV: Transferveranstaltungen oder Wahlmodule

- \*1) Wahlmodule können frei aus dem Lehrangebot der TH Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von 7,5 LP gewählt werden. (s. §5)
- \*2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des 5. Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (s. §8 Abs. 5)
- \*3) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Bachelorarbeit (s. §8 Abs. 6)
- \*a) Anwesenheitspflicht

Modulprüfungen:

1. MP-M Mündliche Prüfung	2. MP-V Prüfungsvortrag	3. MP-K Klausur	4. MP-S Studienarbeit	5. MP-PA Projektarbeit	6. MP-PF Portfolio	SL Studienleistung
------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------	---------------------------	-----------------------	-----------------------